

A 56500 (4)

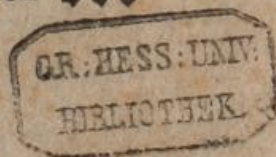
A 56500(4)-1

A 56500(4)-2

Rechtliche Bedanken
von der
Gerichtsharkheit
der Universitäten,
besonders
der Universität Gießen,
in realibus;
wie auch:
Von der Unstatthastigkeit der
reconvention eines academici vor
einem andern Richter;

entworfen
von

D. Johann Christoph Koch
zweyten Lehrer der Rechte, Hofrath und Com.
palat. caesar.



Gießen, 1764.
bey Johann Philipp Krieger.

2. 565.65.

Univ.-Bibl.
Giessen

27 011 101 - 4,1



Von der Gerichtsbarkeit der Universitäten in realibus.

§. 1.

Sie überhaupt in Entscheidung einer streitigen Frage, ehe man die gemeine Rechte zu Rathe ziehen darf, vorzüglich darauf gesehen werden muß: ob nicht die LandesGeseze, Statuten und die besondere Observanz selbige entscheiden; Also ist es auch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß in Entscheidung der Frage: Ob einer Universität die Gerichtsbarkeit in realibus zustehet? jene Regel ihre Anwendung finden müsse. Daß demnach, wenn die akademischen Statuten einer Universität die Gerichtsbarkeit in realibus zusprechen, oder doch die Universität selbige in vorkommenden Fällen jederzeit ausgeübet, und mithin die rechtliche Observanz vor sich hat, hiebey stehen geblieben, und die Frage aus den gemeinen Rechten nicht entschieden werden muß.

§. 2.

Falls aber die Statuten nichts gewisses besagen, auch keine Observanz vorhanden ist, so entsteht die sehr streitige Frage: ob nach denen gemeinen Rechten, denen Universitäten die Gerichtsbarkeit in reallibus zustehen?

§. 3.

Die Meinungen derer Rechtsgelehrten sind bey dieser Frage nicht einmüthig, und sie theilen sich in drey Classen.

§. 4.

Die erste Meinung gehet dahin: daß denen Universitäten die Gerichtsbarkeit in allen Klagen, so wohl persönlichen als dinglichen, welche gegen akademische Bürger und Universitätsverwandte, es sey in possessorio oder petitorio, erhoben werden, privative, d. i. solchergestalt zustehen, daß der iudex ordinarius loci, in quo res sita est, sich der Gerichtsbarkeit auszumassen gar nicht befugt, sondern incompetens iudex sey. Den Grund dieser Meinung sehet man hauptsächlich in folgenden Worten der bekannten auth. habita C. ne filius pro patre - Veruntamen si litem eis quispiam *super aliquo negotio* movere voluerit, - - conveniat. Qui vero ad alium iudicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa iustissima fuerit, a tali conamine cadat. Sientemal die Worte *super aliquo negotio* so viel bedeuten als *super quolibet negotio*. Es hat auch diese erste Meinung Dr. Andreas Sartorius, vormaliger Professor iuris zu Franckfurt an der Oder in einem, von der dasigen Juristenfacultät approbirten Consilio, welches sich bey denen Consiliis & responsis Io. Brunnemanni in appendice befindet, sehr weitläufig und heftig vertheidigt, weniger nicht hat der berühmte Erfurtische und nachmaliger Göttingischer Rechtslehrer Tobias Jacob Reinharth in der zu Erfurt im Jahr 1732. gehaltenen dissertation de duarum vel plurium iurisdictionum in vna eademque causa conflictu §. 23. 29. derselben, unter Anführung vieler Gründe, beygepflichtet. Uebrigens ist es offenbahr, daß die obenangeführte auth. habita in denen statutis academiarum namentlich pflegt bestätigt zu seyn, und man sich also auf diese auth. mit rechtlichem Grunde beziehen kan.

§. 5.

Die zweyte Meinung ist diese: daß die Universitäten in *realibus* gar keine Gerichtsbarkeit hätten, und mithin, wie man zu sagen pflegt, ihnen die *species iurisdictionis in realibus* nicht zustehet, sondern in dergleichen Sachen die *iurisdictionis iudicis ordinarii loci*, in quo *res sita est*, einzig und allein fundirt sey. Es ist dieser Meinung unter andern **Schaumburg** in *Compend. Digestor. lib. 1. §. tit. 8. 38.* zugethan, und führet derselbe zum Grunde an, daß denen Akademien nach dem Exempel der *Cerisey* die Gerichtsbarkeit gestattet worden, gleichwohl aber das *forum ecclesiasticum* in *realibus* nicht fundirt sey.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß in vielen Landen die *Consistoria* in *realibus clericorum causis* keine Gerichtsbarkeit haben, wie davon Beispiele bey *Pufendorff* in *Introd. ad Proc. P. 1. c. 3. §. 10.* *Böehmer* in *Iur. eccles. Prot. T. I. lib. 2. tit. 3. §. 58.* sich vorfinden, allein damit scheint die Sache nicht ausgemacht zu seyn. Denn, gesetzt Fall, daß die *iurisdictionis academica* ad exemplum *iurisdictionis ecclesiasticae* entstanden wäre, so müßte doch die *auth. habita* und besonders die darin vorkommende Worte: *super aliquo negotio*, aus dem *iure canonico* und dessen Sätzen ihre Erklärung erhalten. Nun ist aber nichts gewisser, als daß nach dem *iure canonico* auch in *causis clericorum realibus* die *iurisdictionis ecclesiastica*, und zwar *privative*, fundirt ist, und dem Kläger, welcher einen *clericum* *actione reali* belangen will, nur dies freysethet, ob er die Klage *coram episcopo domicilii*, oder *coram loci*, vbi *res sita est*, *ordinario* i. e. *episcopo* anstellen will, c. vlt. X. de foro compet. c. 1. de privil. in 6., wie solches auch *Böehmer* cit. loc. nachgegeben hat. Mithin könnten die Vertheidiger der ersten Meinung selbst diese Gründe, worauf man die zweyte Meinung bauen will, zu Unterstützung ihres Sazes anwenden.

§. 6.

Die dritte Meinung, welche *Schilter* in *Prax. iur. rom. Exercit. 13. in fin. Exercit. 30. th. 138.* vorgetragen, gehet dahin: daß das *forum privilegiatum* an die Stelle des *fori domicilii ordinarii* trete, und ein *forum domicilii singulare* s. *privilegiatum* sey. Mithin ein solcher, welcher

welcher ein forum privilegiatum hätte, in foro domicilii ordinario nicht weiter belangt werden könnte, indem dieses per forum domicilii privilegiatum vertreten würde. Hiernächst könnten in einem solchen foro privilegiato domicilii alle actiones, gleichwie in dem foro domicilii ordinario Rechts, angestellt werden. Inzwischen aber würden durch dies forum domicilii privilegiatum die übrigen fora specialia e. g. rei sitae, nicht aufgehoben, sondern es stünde in dergleichen besondern Fällen dem Kläger die Wahl zu, ob er solchen Beklagten, welcher ein forum privilegiatum hat, vor dem foro domicilii privilegiato oder dem foro rei sitae belangen wolle. Und wäre also in diesem Fall ein concursus iurisdictionum. Dieser Meinung zu Folge, hätte also ein Kläger, welcher einen Professor oder andern Universitäts-Verwandten actione reali belangen will, die Wahl, ob er die Klage vor der Universität oder dem iudice rei sitae anstellen wolle.

§. 7.

Hieraus kan man beurtheilen, was von dem Vorgeben zu halten sey, wenn man ex capite prorogationis einer Universität die Gerichtsbarkeit in realibus in einzelnen Fällen zwar zugestehen, überhaupt aber ableugnen will. Denn nach der vorgetragenen ersten Meinung ist die Universität alleiniger iudex competens, so wie sie nach der dritten Meinung cum foro rei sitae concurrentem iurisdictionem hat, folglich fällt in beyden Fällen der Gedanke einer prorogation weg, indem in casu concurrentis iurisdictionis zwar praeventio, nicht aber prorogatio, gedacht werden kan. Will man endlich die zweyte Meinung annehmen, so kan um deswillen keine prorogatio statuiert werden, weil derjenige Richter, auf welchen man die Gerichtsbarkeit prorogiren will, die speciem iurisdictionis, ad quam praesens causa pertinet, haben muß, indem die prorogatio de causa ad causam ungültig ist. Folglich ist der Wahn einer prorogation irrig und wider die ersten Anfangsgründe anstossend.

§. 8.

Frage man, welche von denen vorgetragenen Meinungen vor die gegründete zu halten sey? so trage ich, kraft der bereits kürzlich angeführten Gründe, kein Bedenken, die erste nach dem iure canonico, wie



wie auch der auth. habita; und die dritte nach dem iure romano, vor gegründet; die zweyte Meinung aber nach denen gemeinen Rechten vor unrichtig zu erklären.

§. 9.

Lasset uns die bishero angeführten Sätze auf hiesige löbl. Universität anwenden, und nach Anleitung derselben die Frage untersuchen: Ob ihr die Gerichtsbarkeit in realibus, und zwar in welcher Maasse, zustehe?

§. 10.

Die Statuta acad. sprechen ihr die Gerichtsbarkeit in realibus, nemlich weder zu noch ab. Indessen sind doch folgende, darinn vorkommende, Stellen zu beherzigen. Tit. XII. Principio repetimus ac corroboramus, ex certa scientia & deliberato animo, omnia ac singula privilegia ac iura, non secus ac si verbotenus hic inserta essent, quaecunque non tantum ab Imperatore Friderico in Authentica habita C. ne filius pro patre, docentibus ac discipulis indulta -- Corporis academici unum ordinamus caput, Rectorem academiae, qui habeat in omnia Universitatis membra eorumque coniuges, viduas, liberos, famulos & famulas iurisdictionem in causis civilibus -- Noch deutlicher druckten die privilegia & statuta Gymnasii Gissen de an. 1605. die Sache aus: „Vnnder denselbigenn (nemlich privilegien) soll nun diß das fürnehmste seinn, das diß ganze Gymnasium, das ist, alle so darinnen lehren vnnnd studiren, tam docentes quam discipulos, derenn Weiber Wittibenn Kinder vnnnd Gesindte, vnnnd alle dem Gymnasio angehörige Glieder, den Rectorem für ihre Obrigkeit erkennen ehrenn vnnnd haltenn, vnnnd ihme Gehorsamb leisten, darinnen dann ihme von vnnsern Rethen vnnnd beambten, wer die auch seyen (außgescheyden der bekantlichen Criminal = Sachen) Keinn Eintrag beschehen soll. „ Da nun nicht zu leugnen ist, daß die causae reales zu denen civilibus gehören, so ist ebenwohl unleugbar, daß die löbl. Universität vermöge ihrer Statuten die Gerichtsbarkeit in realibus hat.

§. 11.



So dann setzt die beständige Observanz die Sache noch mehr außer Zweifel. Denn seit ihrer Errichtung bis auf die itzige Zeit, hat die löbl. Universität die Gerichtsbarkeit in realibus nicht allein ausgeübet, sondern sie hat auch so gar in einigen Fällen, da ihr die Gerichtsbarkeit darin verneint werden wollen, in contradictorio obgesieget. Es wird nicht undienlich seyn, nur einige von diesen vielen Fällen nach ihren Rubriken anzuführen. An. 1617. D. Horst c. Hampelium. Eine angehängte Latrin betreff. An. 1632. der Bürger Eichmann c. den Vogt Bonacker. Winkelgerechtigkeit betreffend. An. 1634. Hampelius contr. D. Fincken Wittib. Die Egenolphische Erbschaft betreff. An. 1656. Oskwald contr. Apotheker Gieswein. Ein neu Bäuchen betreff. An. 1659. Hampel c. Strohe puncto novi operis. An. 1672. Steusselin c. Gaupp. Einen Garten betreff. An. 1676. D. Strauß c. des von Pistoris Frau. Den Kirchensstand betr. An. 1692. Advocat Lapin c. D. Thileniin. Ein Stück Land betr. An. 1607. Bürger Stohrin c. M. Junghans. Durchgang durch einen Garten betreff. An. 1725. Herr Prof. Masson c. verwittwete Frau D. Hensingin, die Durchgangs-Berechtigung betreff. An. 1752. Järber c. des Studiosi Stuckrads hinterlassene Wittwe puncto hereditatis. In dieser Sache ist die Universitäts-Jurisdiction durch ein am 4ten Oct. 1758 vom Hochpreislichen OberAppellations Gericht zu Darmstadt ausgesprochenes Urtheil, pro praeterito so wohl als futuro, vor fundirt erklärt und dem Fürstl. OberAmt Gießen befohlen worden, die in der Sache ergangenen Universitäts-Urtheile, nach ihrem buchstäblichen Inhalt, ohne darüber einiger declaration oder Mißdeutung sich weiter anzumassen, in punctis decisis so wohl, als adhuc decidendis, ohne den mindesten weitem Aufschub oder Rückfrage, zu erequiren. An. 1761. SchneiderMeister Göring modo Herr KriegsCommissarius Adam c. den UniversitätsBuchdrucker Braun. Das Eigenthum des zwischen beyder Häusern liegenden Winkels und das von letzterm eingehängte Privat betreffend. Wer wird also, ohne ins lächerliche zu fallen, der löbl. Universität Gießen die Gerichtsbarkeit in realibus bezweifeln zu wollen, sich einfallen lassen können?

Weil nun a) in denen Statutis acad. die iurisdictio in caussis civilibus überhaupt der Universität Gießen bengelegt war; (§. 10.) gleichwohl aber die caussae reales unter denen caussis civilibus begriffen sind; so dann b) die auth. habita namentlich in gedachten Statuten bestätigt worden; (§. 10.) weniger nicht c) die gemeine Lehre dahin ging, daß vermöge dieser auth. denen Universitäten auch in realibus die Gerichtsbarkeit privative zustehe; (§. 4.) endlich d) die hiesige Universität in vorkommenden caussis academicorum realibus die Gerichtsbarkeit ausgeübet hatte; (§. 11.) so asserirte sich löbl. Universität aus diesen Gründen die Gerichtsbarkeit in realibus privative, und zwar um so mehr, da der Marburgische Rechtslehrer, **Otto Philipp Zaunschliffer** in tract. ad auth. habita S. 4. §. 3. lit. b, & passim, ausdrücklich behauptet hat, daß der Universität Marburg in realibus die Gerichtsbarkeit ebenfalls privative zustehe. Denn daß die Gerichtsbarkeit der löbl. Universität Gießen auch in realibus fundirt sey, ist niemals von einem der Sache Verständigen bezweifelt worden. Nur darauf kam es an, ob sie solche privative oder concurrenter cum iudice rei sitae habe?

Der Status controversiae war also dieser: Ob löbl. Universität in caussis academicorum realibus die Gerichtsbarkeit privative zustehe? Die Universität bejahete solches, so wie es die löbl. Regierung nebst dem Ober-Amt Gießen verneinten, und sich, als denen foris rei sitae, concurrentem iurisdictionem vindicirten. Dieser Streit wurde in der Hochfürstl. General- und Haupt-Verordnung vom Jahr 1720. §. 18. n. 4. folgendermassen gnädigst entschieden:

Ratione actionum realium, als worin nicht so wohl die Person, als res ipsa in iudicium gezogen wird, lassen so viel unserer Professorum und anderer civium academicorum Güther anbelangt, zumahl quoad onera & tributa, Wir es forderist bey dem erweislichen Herkommen, sodann in subsidium bey denen principiis iuris

B

ordi-



ordinarii, nach welchen auch Geistliche und andere dergleichen Personen, ob sie schon sonst ihre iudicia privilegiata haben, in foro reilitae sich dannoch einzulassen schuldig seyn, so mehr bewenden, als die statuta academica selbige dñfalls a iure communi nirgend eximiren. Wann jedoch unsere Universität specialiter beybringen und darthun wird, worin die Professores auf der auch Hessischen benachbarten Universität Marburg quoad immobilia & forum actionum realium, mehrere distinction und Freyheit genießen; Wollen Wir nach Befinden darauf gnädigste reflexion machen und sie hierin keineswegs deterioris conditionis als jene seyn lassen.

§. 14.

Wer den statum controversiae (§. 13.) nicht weiß, anbey nur obenhin, und ohne gründliche Principia in der Sache zu haben, die angeführte Stelle liest, der mögte wohl auf die irrige Gedanken gerathen, als wenn löbl. Universität die Gerichtsbarkeit in realibus vor der Hand ganz abgesprochen worden sey. Allein weiß man den statum controversiae und ist dabey im Stande nach gründlichen Einsichten zu urtheilen, so wird dieses Vorgeben wie Spreu zerfliegen.

§. 15.

Wohlان, wir wollen die vorangeführte Stelle näher erwägen. Daß 1) der status controversiae darin bestanden habe: ob der Universität Gießen in caussis academicorum realibus die Gerichtsbarkeit privative zustehe? erhellet nicht allein aus der gnädigsten decision überhaupt, sondern auch insbesondere aus denen Worten:

Wann jedoch unsere Universität specialiter beybringen und darthun wird, worin die Professores auf der auch Hessischen benachbarten Universität Marburg quoad immobilia & forum actionum realium, mehrere distinction und Freyheit genießen 2c. 2c.

Denn

Denn man hatte, nach dem Zeugniß des Zaunschliffers, sich darauf berufen, daß die Universität Marburg in realibus die Gerichtsbarkeit privative habe. (§. 12.)

§. 16.

Hiernächst kommt es 2) darauf an, wie dann Serenissimus Legislator diesen Streit zu entscheiden gnädigst geruhet haben? Und wir wollen erweisen, daß die gnädigste Entscheidung diese sey:

Die Universität Gießen hat in caussis academicorum realibus concurrentem iurisdictionem cum foro rei sitae, nicht aber privative; sie könnte dann das letztere specialiter von der Universität Marburg beybringen und darthun.

Um die Sache am deutlichsten vorzustellen, will ich die Worte der gnädigsten decision nochmals wiederholen, und meine Erläuterung einschalten.

Ratione actionum realium, (nemlich, ob darin die Universität alleiniger iudex competens sey? Denn hierin bestand der status controversiae.) (§. 13. 15.) als worin nicht so wohl die Person, als *res ipsa in iudicium* gezogen wird, (dies sind die principia des iuris romani, oder, wie es in der Folge genannt wird, ordinarii) lassen so viel Unserer Professorum, und anderer civium academicorum eigene ohnbewegliche Güther anbelangt, zumahl quoad onera & tributa, Wir es forderist bey dem erweislichen Herkommen (daß die Universität in caussis realibus die Gerichtsbarkeit ausgeübet habe, und in so fern ein Herkommen vorhanden sey, wurde gar nicht disputiret, (§. 13. 15.) und der vorhandenen Fälle waren gar zu viel. (§. 11.) Nur kam es auf ein Herkommen wegen der asserirten privativen Gerichtsbarkeit in realibus an) so dann in subsidium bey denen principis iuris ordinarii, nach welchen auch Geistliche und andere dergleichen Personen, ob sie schon sonst ihre iudicia privilegiata haben, in foro rei sitae sich dennoch einzulassen schuldig seyn, so mehr bewenden. (Unter denen principis iuris ordinarii kan nicht das ius canonicum verstanden werden, weil solches auch



in causis clericorum realibus die iurisdictionem iudicis secularis ausschließet; (§. 5.) sondern es ist das ius romanum unteugbar darunter zu verstehen. Was verordnet aber dieses? Ich antworte, das, was Schilter behauptet hat (§. 6.), nemlich daß, weil in actionibus realibus nicht so wohl die Person, als res ipsa in iudicium gezogen wird, ein Kläger die Wahl habe, ob er actionem realem in foro domicilii, dessen Stelle das forum privilegiatum e. g. academicum vertritt, oder in foro rei sitae anstellen will. Cocceii in diff. de fundata in territorio & plurium locorum concurrente iurisdictione, tit. 4. §. 5. Ueberdies heisset es nur: in foro rei sitae sich dannoch einzulassen schuldig seyn; nicht aber: in foro rei sitae einzig und allein nur können belangt werden. Gewiß, wenn der Universität die Gerichtsbarkeit in realibus hätte abgesprochen seyn sollen, würde die gnädigste decision ganz anders gelautet haben. Daß übrigens das forum academicum die Natur des fori domicilii habe, ergiebt sich daher um so mehr, je bekannter es ist, daß eine Universität formam civitatis in republica subordinatae hat, ihren Mitgliedern ius civitatis mittheilet, und solche, wegen dieses akademischen Bürgerrechts, auch akademische Bürger genennet werden) als die Statuta academica selbige diffals NB. a iure communi nirgend eximiren. (Dies heisset: in statutis acad. ist der Universität die iurisdictione in realibus nirgends privative gegeben, und überdem wurde angenommen, daß in der auth. habita nach denen principiis iuris romani in realibus das forum rei sitae nicht ausgeschlossen sey; folglich bleibet es bey dem iure communi, welches in dieser Stelle das ius romanum ist, nach welchem forum domicilii und rei sitae, in realibus, concurrentem iurisdictionem haben.) Wann jedoch unsere Universität specialiter beybringen und darthun wird, worin die Professores auf der auch Hessischen benachbarten Universität Marburg quoad immobilia & forum actionum realium, mehrere distinction und Freyheit genießen; Wollen Wir nach Befinden darauf gnädigste reflexion machen, und sie hierin keineswegs deterioris conditionis als jene seyn lassen. (d. i: Wenn die Universität Gießen specialiter beybringen wird, daß die Universität Marburg die iurisdictionem in realibus privative hat, so soll ihr solche ebenfalls privative gnädigst verliehen werden. Denn dies war der status controversiae, (§. 13. 15.) und eine jede decisio muß pro substratae controversiae statu

ver.

verstanden und erklärt werden. Auf diese Art erhalten auch die Worte: *specialiter* beybringen und darchun 2c. ihre natürliche Erläuterung: denn die Universität soll, wie beyhm Beweis eines Herkommens Rechts ist, *casus speciales* beybringen, indem man das generelle Zeugniß des Marburgischen Professoris *Zaunschliffers* zum Beweis des angerühmten Herkommens nicht hinlänglich hielt.

§. 17.

Unmittelst hat löbliche Universität diesen ihr nachgelassenen Beweis noch zur Zeit nicht angetreten, sondern sie hat sich bisher in *realibus* mit der concurrente *iurisdictione cum foro rei sitae* begnügt, als welche ihr das *ius commune*, (§. 4. 6.), die *statuta academica*, (§. 10.) die gnädigste Hauptverordnung de 1720, (§. 16.) das beständige Herkommen, welches durch noch andauerende Processen unterstützt wird, (§. 11.) ja selbst in *contradictorio* ergangene Erkenntnisse (§. 11.) vindiciren, und allen zu erregenden Zweifeln ihre völlige abhelfliche Maaße geben.

§. 18.

Vorstehende Abhandlung hatte ich in hiesige wöchentliche Anzeigen eingerückt, und der Herr Verleger zeigte ein Verlangen, solche mit meiner Einwilligung, und unter meinem Namen, besonders drucken lassen zu dürfen. So wenig ich nun Ursach hatte, dies abzuschlagen, um so mehr finde ich nöthig, zweyerley gegenwärtig zu erinnern. Einmal muß man die vorstehende Abhandlung nach ihrer Absicht beurtheilen, und also keine vollständige Abhandlung von der Akademischen Gerichtsbarkeit erwarten. Zweitens hätte ich die Beispiele von andern Universitäten in Deutschland, welche ebenfalls die Gerichtsbarkeit in *realibus* haben, anführen können. Allein Zeit und Absicht litten diese Ausschweifung nicht. Inzwischen verweise ich meine Leser auf die in der Bibliotheca Lipezio Jenichiana, sub voc. *academia*, *academici*, *iurisdictione academica*, angeführte Schriften, und des seel. geheimen Rath Johann Ernst Glöckens Erörterung der Rechtsfrage: Ob jemand, beson-



besonders, ein Geistlicher, wie auch ein Academicus, desgleichen ein Soldat, seines besreyten GerichtsStandes sich begeben könne? Halle 1718. S. 11. Den zu Francker zwischen dem von Eck und Huber entstandenen Streit erzählt Herr Hofrath Nettelbladt in den Hallischen Beyträgen zu der juristischen gelehrten Historie 1. B. 2. St. S. 355. u. f.

S. 19.

So kann Ian ich mich nicht entbrechen, noch ein paar Worte von der Frage: Ob ein *academicus*, wenn er jemanden vor der Regierung, OberAmt oder StadtGerichten belangt, daselbst von dem Beklagten reconvenirt werden könne? anzuhängen. Es ist bekannt, daß diese Frage unter denen RechtsLehrern pro & contra verfochten wird, und besonders ist dieselbe auf hiesiger Universität vor dem Jahr 1720. heftig bestritten worden. Ausser dem seel. Michael Bernhard Valentini in privilegiis studiosorum Gissensium, hat ein Anonymus (der seel. Canzler Immanuel Weber) in responso epistolari Amici ad Amicum, super casu & quaestionibus quibusdam intus reperiundis, 1719. die obgedachte Frage verneinet. Augustin von Leyser thut dieses auf unserer Universität vormals geführten Streits in seinen Meditationibus ad Pandectas spec. 123. m. 7. namentlich Erwähnung, und es ist derselbe nicht allein derer Rechtsgelehrten Meinung, welche die Wiederklage gestatten, beygethan, sondern er setzt auch folgende, löblicher Universität Gießen versängliche, Worte hinzu: Quo modo hanc litem deciderit princeps, non addit Valentini, manifesto indicio, vel indecisam eam relictam, vel contra academiam iudicatum fuisse. Der seel. Leyser hat sich hierin gar sehr geirret, und in seinem Schluß betrogen. Valentini konte der nachhero erst erfolgten gnädigsten decision zu der Zeit, wie er die vom Leyser angeführte Abhandlung schrieb, unmöglich Erwähnung thun. Da indessen die oft angeführte General und Hauptverordnung vom Jahr 1720. die Sache deutlich entschieden, und die Leyserische Muthmassung gänzlich vereitelt hat, so will ich, um das publicum gegen den Leyserischen Irrthum sicher zu



zu stellen, die hieher gehörige gnädigste decision aus gedachter General und Hauptverordnung p. 29. einrücken:

„Ad 2^{dum} (nemlich: puncto prorogatae iurisdictionis magistratus oppidani per studiosum, in materia reconventionis in foro hoc conventionis, als welche, oder daß ein academicus in foro hoc conventionis, tanquam reconventus wider Recht nehmen müsse, die Universität bisher nicht gern zugeben wollen.) sind Uns zwar die principia-Juris communis, und daß in Reconventions-Fällen die privilegia fori regulariter nicht Platz finden, wohl bekannt: Nachdem es aber hierin nicht so wohl auf das bloße Factum personae privilegiatae, oder Studiosi Jurisdictionem in proprium præiudicium prorogare volentis allein, sondern auf die qualitatē causae Academicæ privilegiatum suum forum instar Ecclesiasticæ habentis, & commune tam Academiae, quam ordinis Studioforum præiudicium (cui & Jurisdictio & privilegium respective in corpore datum) hauptsächlich aber und endlich darauf lediglich ankommt, wie Wir, als Legislator, diese in Rechten verschiedentlich ventilirte quæstion zu decidiren gut finden, so wollen wir solchem nach dasjenige, was §. II. Tit. XII. Statutorum, inter privilegia Studiosis concessa, & ob favorem studio-
rum omnimodo amplianda, von diesem casu, und daß ein Studiosus, wann er von einem Bürger vor dem Rectore belangt wird, denselben alda wieder belangen könne, allschon enthalten, an sich aber in so weit denen Studiosis ultra dispositionem Juris communis nichts besonders zulegte, folglich ohne Operation seyn würde, dahin gnädigst erläutert und erweitert haben, daß hingegen in casu converso, und wann gleich ein Studiosus einen Bürger vor dem StadtMagistrat verklagt hätte, derselbe deswegen dem civi daselbst in reconventionē zu antworten nicht schuldig seyn, sondern sein forum privilegiatum in causa conventionis, uti reconventionis, dennoch nach wie vor behalten solle, jedoch mit dem expressen Anhang, wann der Rector, oder Senatus Academicus dem Bürger die gerade und geschwinde Justiz, als zu deren Hemmung die privilegia keines wegs zu misbrauchen, nicht angedenken lassen würde, er freyen Zug und Macht

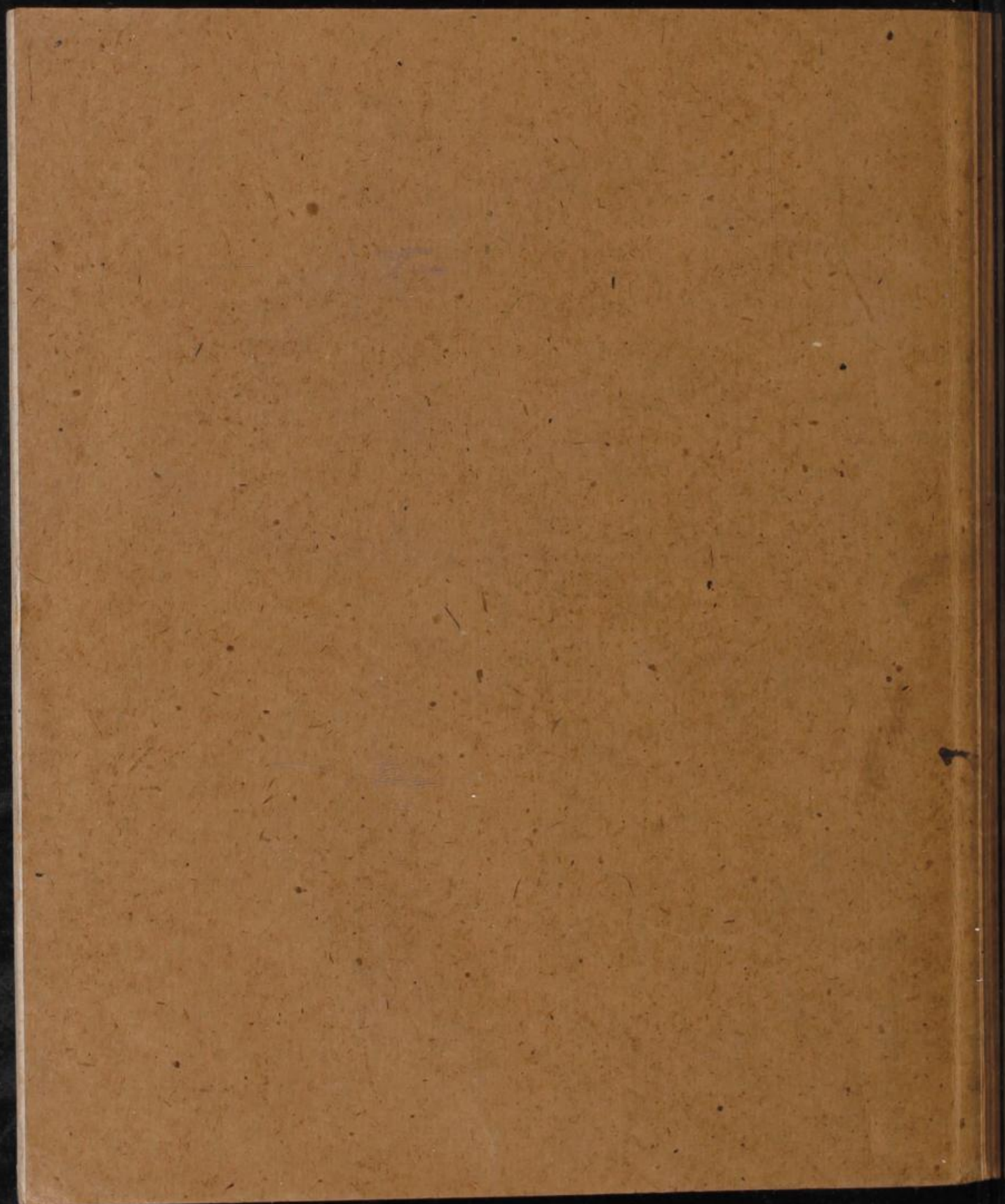


Macht haben solle, an Uns oder Unser nachgesetztes geheime Raths-
Collegium den immediaten Recurs zu nehmen. „

Man kan hierbey, auffer denen in Bibliotheca Lipenio Jenichia-
na sub voc. *academia, iurisdic. prorogatio* angeführten Schrifften,
nachsehen die vorbemeldete Glöckische Erörterung S. 15, und vorzüg-
lich **Henrich Baemanns** *diff. epistolar. gratulat. de iurisdictione*
academica non proroganda. Gissae 1757.



S
I
e
E
C
-
.



A 56500

(4)

Rechtliche Bedanken

Colour & Grey Control Chart

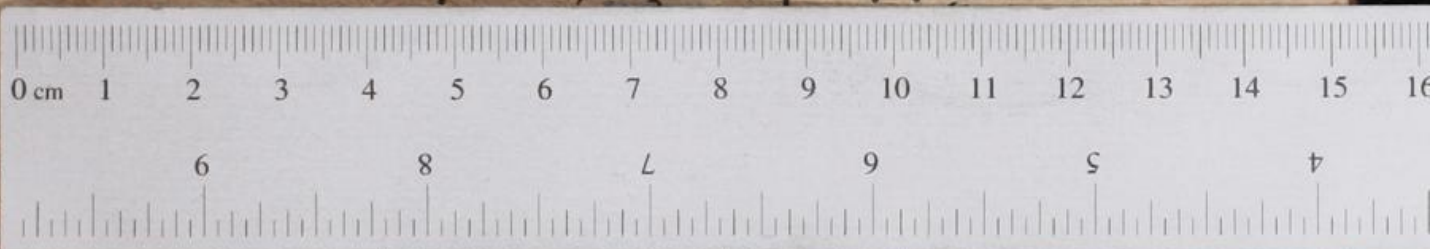
Danes Picta



in realibus;

wie auch:

Von der Unstatthaftigkeit der



D. Johann Christoph Kow
zweyten Lehrer der Rechte, Hofrath und Com.
palat. caesar.

Gießen, 1764.
bey Johann Philipp Krieger.